

Departement für Bau und Umwelt



DBU-Gemeindeorientierung 2021

Ein Blick auf das neue Beschaffungsrecht

Stefan Brühwiler, GS DBU, Leiter Fachstelle Beschaffungswesen

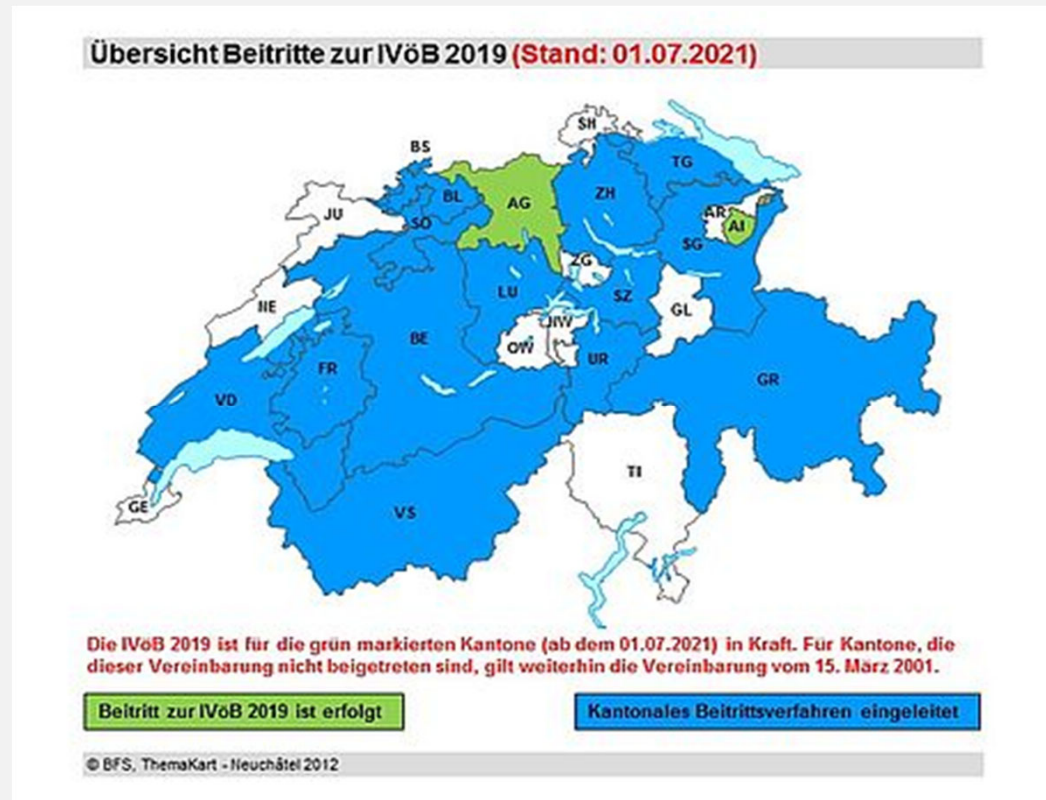
Harmonisierung des Vergaberechts: Was bisher geschah

- Gemeinsame Erarbeitung harmonisierter Bestimmungen zum Beschaffungswesen durch Bund und Kantone
- Ende 2014: Vernehmlassung zum E-IVöB
- Kompromissfindung zwischen Bund und 26 Kantonen mit unterschiedlichen Regelungen und langjähriger Praxis...
- Anfangs 2017 E-BöB an Bundesparlament; Verabschiedung Mitte 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2021)
- „Differenzbereinigung“ durch die Kantone
- Ende 2019 Sonderplenarversammlung des InöB: Genehmigung der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019)

Das Beitrittsverfahren des Kantons Thurgau läuft

- Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB); Botschaft vom 2. März 2021
- Vorberatende Kommission
- 1. Lesung im Grossen Rat am 18. August 2021
- 2. Lesung im Grossen Rat am 1. September 2021
- Schlussabstimmung am 15. September 2021
- Publikation in Abl. Nr. 37/2021 S. 2739 bis S. 2775
- Ablauf Referendumsfrist am 17. Dezember 2021
- **Inkrafttreten per 1. Januar 2022 angestrebt**

Stand der Beitritte



Was ändert sich für den Kanton Thurgau?

- Die IVöB 2019 ist mit 65 Artikeln relativ umfangreich
- Sie regelt weitestgehend alle Bereiche des öffentlichen Beschaffungsrechts
- Kantonale Ausführungsbestimmungen sind nur im engen Rahmen von Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 möglich
- Die IVöB 2019 bringt keine grundlegenden materiellen Änderungen für den Kanton Thurgau

Ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen

- Die IVöB 2019 bezweckt „*den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel*“ -> massgebend für Auslegung
- Zwingende Veröffentlichungen auf www.simap.ch im offenen / selektiven Verfahren sowie von freihändigen Vergaben im Staatsvertragsbereich
- Verlängerung Beschwerdefrist auf 20 Tage
- Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption
- Neue Ausschluss- und Widerrufsregelungen

Ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen (2)

- Neue Sanktionen „Verwarnung“, „Ausschluss“ (schwarze Liste) und „Busse“
- Neue Instrumente „Dialog“, „Rahmenverträge“ und „Elektronische Auktionen“
- Neu dürfen Lieferungen bis Fr. 150'000 im freihändigen Verfahren vergeben werden (bisher Fr. 100'000)
- Marktabklärung
- Neue (?) Zuschlagskriterien
- Bereinigung der Angebote

Das totalrevidierte GöB im Überblick

- Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2)
- Ziel: So kurz wie möglich, so lang wie nötig
- § 1 Beitritt zur IVöB
- § 2 Geltungsbereich: Eine kleine Lockerung (keine Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration und von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden)
- § 3 Zuschlagskriterien: Einführung der „Preisniveauklausel“
- § 4 Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren: Praktisch keine Änderung

Das totalrevidierte GöB im Überblick (2)

- § 5 Vollzug: Erlass von Ausführungsbestimmungen verfahrenstechnischer und organisatorischer Art durch den Regierungsrat
- § 6 Meldung von Ausschlüssen: Neuheit
- § 7 Kantonale Fachstelle: Gesetzliche Verankerung der Fachstelle
- § 8 Übergangsrecht: Ein notwendiges Übel

Totalrevision der VöB

- Erlass von Ausführungsbestimmungen verfahrenstechnischer und organisatorischer Art durch den Regierungsrat (§ 43 Abs. 1 KV und § 5 GöB)
- Totalrevision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21)
- Entwurf totalrevidierte VöB hat nur 15 Paragraphen... (heute 56)

Die neuen Sanktionen (Art. 45 IVöB 2019)

Ein Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Art. 44 Abs. 1 lit. c und e sowie Abs. 2 lit. b, f und g IVöB 2019 erfüllt, kann sanktioniert werden:

- Mit einem Ausschluss von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren (schwarze Liste), oder
- mit einer Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme, oder
- in leichten Fällen mit einer Verwarnung.

-> Fälle von Vergehen/Verbrechen, Korruption, Wettbewerbsabreden, Missachtung Arbeitsschutzbestimmungen etc., Schwarzarbeit

Der Dialog (Art. 24 IVöB 2019)

- Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen (Abs. 1).
- Kein Dialog zum Zweck, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln!

Die Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB 2019)

- Art. 41 IVöB 2019: Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag
- Art. 29 IVöB 2019 verlangt leistungsbezogene Zuschlagskriterien:
Preis und Qualität einer Leistung
 - + Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert etc.
 - + im Nichtstaatsvertragsbereich: Lehrlingsausbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose
- Zusätzlich zu den in Art. 29 Abs. 1 IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, das Kriterium «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird»¹³ berücksichtigt werden (§ 3 revGöB).

Fazit

- Das neue Vergaberecht kommt (Vorbehalt Referendum), frühestens per 1. Januar 2022
- Unter geltendem Vergaberecht eingeleitete Vergabeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt
- Die Beschaffungspraxis im Kanton Thurgau muss nur punktuell angepasst werden („*Der Teufel liegt im Detail*“)
- Das neue Vergaberecht eröffnet den Auftraggeberinnen und Auftraggebern im Kanton Thurgau neue Möglichkeiten und gibt ihnen neue Instrumente in die Hand
- Zahlreiche Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt

Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen

Stefan Brühwiler

058 345 62 37

stefan.bruehwiler@tg.ch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen?